16.

Patent dd. 28ten Novembris 1741. In Betreff der zu Hindannhaltung der in dem Königreich Hungarn neuerdings sich zu äußeren beginnenden leidigen Seuche anbefohlenen Vorsichtigkeits-Gebrauchung, dahero die aus inficirten Orten sowohl mit Päß, oder ohne derselben Ankommende keinerdings, außer sie erweiseten mit glaubwürdigen Urkunden, daß sie nach ihrem Austritt aus einem inficirten Comitat sich wenigstens vier ganze Wochen in einem gesunden, und von allem Verdacht des Infections-Uebel befreyten Comitat sich aufgehalten haben, einzulassen, sondern von denen Gränzen gleich abzuweisen, die bey sich habende Waaren, oder Fahrnussen aber ehender nicht, als wann selbe Ordnungsmäßig in einem uninficirten Hungarischen Comitat authenticè gereiniget, herein zu passiren, jene aus gesunden Comitaten mit untadelhaften Päßen versehene Personen aber, samt deren Waaren, und Fahrnussen nicht anzuhalten seyen.

17.

Patent dd. 14ten Decembris 1741. Alle diejenige, welche Privilegia, Concessiones, Exemptiones, Gnaden und Freyheiten besitzen, sollen solche in Originali, oder authentischer Abschrift binnen 3. Monathen bey der geheimen Oesterreichischen Hof-Canzley bey wirklicher Erlösch-Cassir- und Aufhebung derselben einreichen, und hierüber die allergnädigste Resolution gewärtigen.

18.

Patent dd. 27ten Decembris 1741. vermög welchem alle Commestibilia, so der Königl. nacher Oesterreich ob der Enns im Anzug begriffenen Armée zugeführet werden, sowohl bey denen Königl. als auch Privat-Mäuthen freygelassen werden sollen.

1742.

1.

Patent dd. 5ten Januarii 1742. kraft wessen zu allmöglicher Beförderung, und nicht verursachendem Aufenthalts deren zahlreich angestellten gegen Oesterreich ob der Enns abgehenden Proviant- und Fourage-Fuhren genugsam bedeckte Behaltnussen, als Schupfen, Städel, und Ställe ausfindig zu machen, die Leute in der Zehrung leidentlich zu halten, und ohne mindester Stall-Gebühr behörig unterzubringen seyen.

2.

Verordnung dd. 10ten Jenner 1742. samt einem ergangenen Ruf, wegen durch innstehende Faschings-Zeit ohne Masque bewilligte Bälle.

3.

Normale dd. 29ten Jenner 1742. die Aufhebung der Sperr-Freyheiten bey denen Thoren ohne Ausnahm betreffend.

4. Pa-

4.

Patent dd. 6ten Februarii 1742. daß 1mò. zu nicht Behinderung der zum Behuf des Vaterlands sehr wohl introducirt- und eingerichteter innländischen Pulver- und Salniters-Erzeugung, ohne Consens und Erlaubnuß der Königl. Hof-Cammer, keinem Privato weder die Ein- noch Verkaufung des Salniters und Pulvers zugestanden, einfolglichen

2dò. die des Pulvers und Salniters Bedürftige sothanes Materiale sowohl alla minuta als all'ingrosso von denen von besagter Königl. Hof-Camer eigends aufgestellten Versilberern, Grossanten, Verwaltern, Inspectoren, und denen mit Licenz-Zetteln versehenen Kaufleuten, bey Contrabandirung des Materialis, und Bestrafung, abzunehmen verhalten, dahero

3tiò. außer denen den alla minuta Verschleiß bishero zu treiben befugten innländischen Unterthanen alle Juden davon ausgeschlossen, dann

4tò. denen mit behörigen Patenten versehenen Salniersiedern (die herrschaftliche Gebäude ausgenommen) die Salniter-Erde in denen Königl. Erbländern zu graben verstattet, ferners

5tò. besagten Salniersiedern, und Pulvermachern auf ihren Salnitereyen und Stämpfen weder Fleischbänke, noch Weinschänken, zum Præjudiz der herrschaftlichen Befugnussen, zu errichten, noch weniger das erzeigende Materiale zu verschenken, oder zu verführen erlaubet, weiters

6tò. von denen mit derley Pulver-Sorten, in sortirten Lägeln, aus denen Legstädten versehen werdenden Handelsleuten solche nicht höher, als um den in den Licenz-Zetteln angesetzten Preiß gesteigeret, zu dem Ende

7mò. von denen aufgestellten Zoll-Mauth-Dreyßigst- und Handgrafen-Amts-Ueberreittern, Aufsehern, Einnehmern, Gegenhändlern, die ohne ordentlicher Licenz mit inn- oder ausländischem Gut betrettende Handelsleute und Partheyen angehalten, das Abgenommene in die Legstätte eingeliefert, und von der denen Contravenienten andictirten Straf das Drittel von dem einhebenden Geld abgereichet, ansonsten aber

8vò. denen mit dem Königl. Innsiegel corroborirten Patenten versehenen Salniersiedern, und Pulvermachern gegen leistenden all-möglichen Vorschub diese Salnitergrabung zugestanden werden solle.

5.

Ein mehrmaliges Patent dd. 10ten Februarii 1742. kraft wessen zu Abführung genugsamen Proviants- und Fourage nacher Böhmisch Grätzen zur Königl. Armée allen fahrenden Unterthanen für ihr Zug-Vieh in denen Mittags- oder Nacht-Stationen genugsame Ställe, Städl, und Schupfen ohne Bezahlung eines Stand-Gelds, nebst beobachtenden Feuers-Gefährlichkeiten anzuweisen, und die berührte Strassen in wandelbaren Stand herzustellen seyen.

6.

Generale dd. 13ten Februarii 1742. eine mehrmalige Patents-Publicirung wegen ansuchen sollenden Privilegien, Concessionen, Exemptionen, Gnaden- und Freyheiten-Confirmirung bey wirklicher Erlöschung.

7.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 21ten Februarii 1742. Gefangene sollen den Burg-Platz nicht mehr kehren, sondern eine andere Veranstaltung vorgekehret werden.

8.

Edict dd. 11ten April 1742. daß von denen bey der N. Oe. Regierung subordinirten Judiciis delegatis Rechtsführungen habenden Partheyen, die ergehende Decreta, Verbescheidungen, und andere Verordnungen an seine Behörde, durch die beeidigte Regierungs-Thürhüter zugestellet, und hierüber die Execution ertheilet werden solle, wie im widrigen die durch ohngeschworene Leute exequirte Anbringen, und hierüber per Appellationem an Regierung kommende Processe ohnerledigter anwiederum zuruckgestellet werden würden.

9.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 17ten April 1742. die Abhaltung deren für weyland Ihre Majestät den 10ten dies verstorbene verwittibte Römische Kaiserin Amalia Wilhelmina höchstseeligsten Angedenkens gewöhnlichen Exequien betreffend.

10.

Patent dd. 18ten April 1742. vermög welchem von denen einige Landesfürstliche Lehen in Oesterreich unter und ob der Enns besitzenden Lehens-Innhabern, inner Jahr und Tag die weitere Verleihung angesuchet, und empfangen, dann ob vornämlich mehrere von der Familia in denen vorbringenden Lehenbriefen investiret seynd, wer solche Lehenstücke innenhabe, und possedire, benennet, sodann hierüber eine verläßliche Specification unter gewöhnlicher Handschrift-bey ansonst nicht zu gewärtigen habender Lehens-Verleihung, eingereichet werden solle.

11.

Ein offener Befehl dd. 21ten May 1742. In Betreff der bey bevorstehenden Frohnleichnams-Processionen in denen allhiesigen Vorstädten einstellenden Ablösung des groben und kleinen Geschützes.

12.

Offener Befehl dd. 22ten Junii 1742. die Hindannschaffung deren Kindern wegen beförchtenden Unglücks, von der Strassen nacher Schönbrunn, ansonsten aber Rein- und Sauberhaltung derselben betreffend.

13.

Eine abermalige offene Verordnung dd. 25ten Junii 1742. daß fürohin die in denen allhiesigen Vorstädten, und denen außer derenselben gelegenen nächsten Gründen, nach dem Zapfenstreich, das ist nach 9. Uhr betretten werdende gemeine Soldaten arrestirlich angehalten, und der in der Nähe befindlichen Wacht, oder auch Officier übergeben werden sollen.

14.

Patent dd. 1ten Julii 1742. die Erhöhung deren Weeg-Maüthen zu Fortificirung der Stadt Wienn; dannenhero seye von jedem in Gütern und beschwerten Wägen bespannten Roß, oder anderen Zug-Vieh 4. kr.; hingegen von all-anderem ringen Zug-Vieh 2. kr. abzunehmen, mit Freylassung der Hof-Bothschafter und Gesandter fremder Mächten-Wägen, dann Militar-Jägerey-Vorspann, Wirthschafts-Zug, ansonsten aber bey denen Landschranken, benanntlichen: zu Fischa am End, Schwadorf, Himberg, Hochau, Neudorf, Ried, Stockerau, Leigerstorf, Grafendorf, Ulrichskirchen, und Wolkerstorf ebenmäßig für ein an schweren Güter-Wagen bespanntes Vieh 4. kr. von dem ringen Reit- und an-

deren

deren ledigen Vieh 1. kr. 2. Pfenning, von einem Robath-Vieh 3. Pfenning zu bezahlen, dann zu Glocknitz als einer doppelten Mauth-Station aber nebst der Gebühr pr. 4. kr. von jedem über die Oesterreichische Gränzen hereinkommend-in Gütern, und schweren Zug bespannten Vieh gleichfalls 4. kr. für das in ringen Wägen bespannte, oder ledig hinaus-und herein über die Gränzen gehende Vieh 3. kr. zu entrichten.

15.

Patent dd. 4ten Julii 1742. vermög welchem das Publicum versichert wird, daß von nun an kein Pferd, so aus Hungarn, oder sonst vom Land mit Victualien, oder in anderen Angelegenheiten durch die Linien, oder über die Brücken anhero nacher Wienn kommet, zur Transportirung der Artillerie, und Munition mehr angehalten, sondern die Zufuhr, wie bishero ohnbedenklich gepflogen werden solle.

16.

Patent dd. 22ten Augusti 1742. daß jene Deserteurs-Aushelfer, welche mit Abhandlung des Gewehrs, oder Vertauschung deren Kleidern betretten werden, mit einer Straf von 150. fl. anzusehen, dahingegen diese, welche sothane Deserteurs nicht anzuhalten, und in das nächste Landgericht zu überbringen trachten, um 61. fl. zu bestrafen; wo ansonsten denen Werbs-Officieren aller Beystand zu leisten, hauptsächlich aber von denen Herrschaften auf die unkennbare sich nicht legitimiren könnende Pursche genaue Obsicht zu tragen, selbe anzuhalten, und im Fall sie als Deserteurs erkennet würden, die Anzeige an die N. Oe. Regierung zu machen seye.

17.

Patent dd. 27ten Augusti 1742. vermög welchem zu Hindannhaltung der einzureissen beginnenden Vieh-Seuche, sonderheitlichen die Anno 1730. eigends verfaste, und zum Druck beförderte Vieh-Ordnung vor die Hand genommen, einfolglichen

1mò. das gesunde von dem kranken Vieh alsogleich abgesönderet,

2dò. kein krankes Vieh auf die Gemein-Weid, und unter die gesunde Heerde getrieben,

3tiò. das erkrankte, weniger das gar umgestandene Vieh nicht etwa zur Verspeisung genommen, oder

4tò. in die vorbeyrinnend-oder stehende Wässer geworfen, sondern

5tò. recht vertilget, und zu dem Ende samt dessen vorhinigen Mist und Unterstroh tief vergraben, endlich auch

6tò. die Häute davon kreutzweis zerschnitten, und sohin zur besorglichen Verhandlung untauglich gemachet, überhaupts aber von denen Orts-Obrigkeiten, Richtern, und Vorstehern derley entgegen Handlende, bey im widrigen sich zuziehend schwerer Verantwortung, an die N. Oe. Regierung namhaft gemachet werden sollen.

18.

Patent dd. 30ten Augusti 1742. denen theils aus Böhmen, theils aus Bayern selbst übergeloffenen Deserteurs wegen von selben ausübenden Ausplünderungen deren Leuten, und sonst verübender Keckheiten, solle das mit sich führende Feuer-oder Seiten-Gewehr abgelöset, allenfalls

mit Gewalt abgenommen, die außer der Strassen Betrettende hingegen verwahrlich angehalten, genau visitiret, und hierüber das ohngesaumte anhero berichtet werden.

19.

Normale dd. 31ten Augusti 1742. daß in solang von Seiten Lothringen das Jus Albinagii gegen hiesige Unterthanen nicht wird ausgeübet werden, sothanes Jus auch gegen Lothringen nicht zu exerciren seye.

20.

Patent dd. 1ten Septembris 1742. vermög welchem die von denen allhiesigen Buchdruckern verfertigende = als auch von auswärtigen Ländern hereinkommende Calender, ohne von dem eigends errichteten Stempel = Amt darauf schlagenden Zeichen, und hievon abführendem ausgemessenem Imposto, nicht verkauffet, sondern confisciret, und die Uebertretter noch besonders bestrafet werden sollen.

21.

Edict dd. 20ten Septembris 1742. daß zu Verhütung des bey gerichtlicher Depositirung deren Geldern überhand nehmenden offenbaren Betrugs, kein Depositum, ohne daß solches durch die ad Deposita verordnete Secretarien gezehlet worden, anzunehmen seye.

22.

Patent dd. 30ten Septembris 1742. die Hindannhaltung des einschwärzenden Steyerischen Stock = und Wipfel = auch Ober = Oesterreichischen Futter = Salzes betreffend.

23.

Patent dd. 30ten Octobris 1742. kraft wessen die zu denen Arméen abführende Victualien frey passiret, jedoch bey denen Mäuthen, soviel die Mauth = Auflag betraget, depositiret, und dieses Depositum nicht anderst, als wann von denen allda subsistirenden Proviant-Verwaltern, daß das gemeldte Proviant wirklich zur Armée überführet worden seye, mit einer producirenden Urkund bewiesen worden ist, anwiederum zuruckgestellet werden möge.

24.

Normale dd. 6ten Novembris 1742. alle in das Publicum einschlagende Gedichte, und Gesänger, sollen ohne von der N. Oe. Regierung erhaltender Approbation nicht zum Druck beförderet werden.

25.

Ein nämliches Normale dd. 6ten Novembris 1642. die Versetzung des Tändelmarkts außer des Kärntner = Thors jenseits der steinernen Brücken betreffend.

26.

Ein abermaliges Normale dd. 1ten Decembris 1742. vermög welchem, außer denen Fisch = Sorten, keine andere Eß-Waaren an den höheren Festtägen, in Folge deren erlassenen Generalien, zum Verkauf gebracht werden sollen.

27.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 20ten Decembris 1742. die Bestättigung der N. Oe. Regierung betreffend.